

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Aktenzeichen UM7-0141.5-15/20/2
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Christian Jung FDP/DVP

- **Mehr Transparenz bei der Allgemeinverfügung zum Schutz der Haubenlerche und dem dadurch ausgesprochenen Katzen-Hausarrest in Teilen der Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis)**
- **Drucksache 17 / 2639**

Ihr Schreiben vom 1. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt:

1. *Warum gilt der sog. „Katzen-Hausarrest“ durch eine erlassene „Allgemeinverfügung zum Schutz der Haubenlerchen“ vom 14. Mai 2022 (bis Ende August 2025) nur in Teilen der Stadt Walldorf (Rhein-Neckar-Kreis)?*

Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises hat zur Gewährleistung des besonderen Artenschutzes zugunsten der Vogelart Haubenlerche auf

der Gemarkung der Stadt Walldorf am 14. Mai 2022 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Allgemeinverfügung erlassen.

Als besonders und streng geschützte Art unterliegt die Haubenlerche den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 – 3 BNatSchG. Nach der Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand ist bei Handlungen, bei denen die Tötung nicht beabsichtigt ist, sondern in Kauf genommen wird, dann gegeben, wenn das Tötungsrisiko signifikant erhöht wird. Dies ist nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bei Haltern freilaufender Katzen dann der Fall, wenn die betreffenden Katzen nicht nur zufällig, sondern regelmäßig in die Brutreviere der Haubenlerche gelangen können.

Die Allgemeinverfügung gilt in dem in den Anlagen zu der Verfügung kartographisch und textlich näher definierten Bereich der Gemarkung der Stadt Walldorf, im Bereich Walldorf Süd.

Bei dem Geltungsbereich der Allgemeinverfügung handelt es sich um jenen Bereich, aus dem dort gehaltene freilaufende Katzen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit regelmäßig bzw. immer wieder und nicht nur zufällig in den Aufenthaltsbereich von Haubenlerchen begeben. Von dieser Regelmäßigkeit ist bei Katzen auszugehen, die in einer Entfernung von Haubenlerchen-Revieren gehalten werden, die geringer als der für Hauskatzen typische Aktionsradius bzw. geringer als der rechnerische Radius von Hauskatzen-Revieren bzw. Streifgebieten ist. Die betreffenden Angaben aus der Fachliteratur sind nicht einheitlich. Für Katzen mit Hausanschluss werden in der Literatur mittlere Streifgebietsgrößen zwischen 2,5 und 7,9 ha angegeben. In einer Studie wird aufgrund von Literaturauswertungen von einem durchschnittlichen Aktionsradius der Hauskatzen in Wohngebieten von 343 m ausgegangen, wobei in Einzelfällen die Aktionsradien auch deutlich größer oder kleiner sein können. Um den Tötungstatbestand mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, genügt es nicht, den Freigang von Katzen zu unterbinden, bei denen der Abstand zwischen dem Haltungsort und dem nächst gelegenen Haubenlerchen-Revier den Mindestan-

gaben zum Hauskatzen-Aktionsradius entspricht. Von einer hinreichenden Sicherheit kann vielmehr erst dann ausgegangen werden, wenn die in der Fachliteratur dokumentierten Durchschnittsdistanzen von 343 m zugrunde gelegt werden. Durch einzelne Hauskatzen mit größeren Aktionsradien ggfs. ausgelöste Tötungen von Haubenlerchen erfüllen wegen ihrer Seltenheit das Signifikanzkriterium des Tötungstatbestands hingegen nicht.

Der Bereich, in dem sich Haubenlerchen während der Brut- und Aufzuchtzeit regelmäßig aufhalten und der gleichzeitig im arttypischen Aktionsraum freilaufender Hauskatzen liegt, sodass für die Haubenlerchen ein signifikant erhöhtes Risiko besteht, von einer Hauskatze getötet oder verletzt zu werden, wird in der Verfügung als Gefahrenbereich bezeichnet.

2. *In welcher Weise war die Landesregierung bei der Erstellung der Allgemeinverfügung beteiligt und hat in Bezug auf die Regelungen für Walldorf Einfluss auf die Erstellung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Haubenlerche und den Katzen-Hausarrest ausgeübt?*

Zuständig für die in der Allgemeinverfügung getätigte Anordnung auf Grundlage des § 3 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist gemäß § 58 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) die Untere Naturschutzbehörde.

Das Umweltministerium war im Vorfeld und bei der Erstellung der Allgemeinverfügung nicht beteiligt und hat somit auch keinen Einfluss auf die Erstellung ausgeübt.

Das für den Tierschutz zuständige Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz war ebenfalls nicht beteiligt.

3. *Warum wurde die Allgemeinverfügung zum Schutz der Haubenlerche und dem dadurch ausgesprochenen Katzen-Hausarrest in Walldorf durch die Untere Naturschutzbehörde Rhein-Neckar-Kreis in ihrer Kurzfristigkeit erst am 14. Mai 2022 verkündet?*

8. *Warum wurde es nicht durch eine offene, frühzeitige und transparente Kommunikation ermöglicht, dass Katzenbesitzer in Walldorf ein GPS-Katzen-Tracking durchführen konnten?*

Die Fragen 3 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die anspruchsvolle Thematik, die hohe Arbeitsbelastung bei den zuständigen Behörden und die Abstimmungen innerhalb des Landratsamtes und mit der höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Karlsruhe haben dazu geführt, dass die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erst am 14. Mai 2022 erfolgte. Im Übrigen können sich die Katzenhalterinnen bzw. Katzenhalter auf Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall ab dem Jahr 2023 von den Anordnungen der Allgemeinverfügung befreien lassen, wenn diese mittels im Zeitraum September bis März aufgezeichnetem GPS-Tracking nachweisen können, dass ihre Katze sich nicht im Gefahrenbereich aufhält, und die weiteren Voraussetzungen der Allgemeinverfügung vorliegen.

4. *In welchen Kommunen außerhalb von Walldorf brüten die Haubenlerchen in Baden-Württemberg?*

Das Vorkommen in Baden-Württemberg beschränkt sich derzeit weitgehend auf die nordbadische Oberrheinebene. Im Jahr 2021 konnten 63 Reviere im Land nachgewiesen werden. Aus folgenden Kommunen sind aus den letzten drei Jahren Haubenlerchen-Brutvorkommen bekannt: Mannheim (bis 2020 noch ein unverpaartes Männchen), Oftersheim (2019 bzw. 2020 erloschen), St. Leon-Rot, Reilingen, Altlußheim, Hockenheim, Ketsch, Heddesheim (2021 noch ein unverpaartes Männchen), Waghäusel, Kronau, Hambrücken, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten, Karlsruhe, Rheinstetten, Knittlingen.

5. *Durch welche empirisch-analytischen Methoden weiß die Landesregierung, wie viele Katzen es jeweils in den Kommunen in Baden-Württemberg gibt?*

Zur aktuellen Anzahl der im Land und in den einzelnen Kommunen lebenden Hauskatzen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor. Es gibt lediglich eine

Abschätzung zur Anzahl der im Land lebenden Katzen aus dem Abschlussbericht des Landesforschungsprogramms „Wildvögel und Vogelgrippe“ aus dem Jahr 2009. Danach wird der Bestand an Katzen im Land für den Zeitraum 2007/2008 auf rund 900.000 Tiere geschätzt. Dabei wurden unter den Begriff „Hauskatzen“ sowohl reine Hauskatzen im engen Sinne als auch Freigänger im menschlichen Umfeld sowie verwilderte, streunende Hauskatzen subsumiert.

6. *Mit welchen empirisch-analytischen Methoden wurde ermittelt, dass es auf dem Gebiet der Stadt Walldorf deutlich mehr herumstreunende Katzen gibt als in anderen Kommunen im Rhein-Neckar-Kreis?*

Im letztjährigen, durch die Stadt Walldorf beauftragten Brutmonitoring der Haubenlerche in Walldorf konnte eine überproportional hohe Prädationsrate von Nestern und Junglerchen festgestellt werden. Der Prädationsverlust von Junglerchen lag bei etwa 50 %. Dass hierbei Hauskatzen einen wesentlichen Risikofaktor darstellen, konnte durch zahlreiche Beobachtungen im Rahmen des Brutmonitorings bestätigt werden (u. a. durch die Sichtung aktiv Jungvögel jagender Katzen, das Beobachten von den Schutzzäunen überwindenden Katzen und durch die Sichtung von Katzen mit erbeuteten Vögeln).

Die Stadt Walldorf setzt im Rahmen ihrer Schutzbemühungen für die Haubenlerche auch ein Prädatorenmanagement um. Aus dem Sachstandsbericht zur Bejagung von Rabenvögeln und Raubwild ist zu entnehmen, dass im Walldorfer Brutgebiet der Haubenlerchen in der Zeit vom 1. Dezember 2021 bis zum 15. Februar 2022 Kastenfallen zum Einsatz kamen. Hierbei wurden auch Wildkameras zur Überwachung der Kastenfallen installiert. In dieser Zeit wurde unmittelbar an den Kastenfallen folgendes festgestellt:

- 28 Besuche von Katzen
- 6 Besuche von Steinmardern
- 4 Besuche von Hunden
- 3 Besuche von Füchsen,

wobei bei der Anzahl der Besuche Mehrfachaufnahmen desselben Tieres, die innerhalb weniger Minuten entstanden sind, zu einem Besuch zusammengefasst wurden.

Die Hauskatze ist demnach der mit Abstand häufigste am Boden lebende Beutegreifer im Untersuchungsgebiet.

Da sich in Walldorf die „Home Ranges“ zahlreicher freilaufender Hauskatzen direkt mit den Brutrevieren von Haubenlerchen überlagern, besteht durch deren nicht nur zufälliges, sondern regelmäßiges Auftreten innerhalb der Reviere grundsätzlich ein erhöhtes Tötungsrisiko für Jung- und Altvögel (Verweis auf Ziffer 1).

7. *Welche weiteren, alternativen Maßnahmen gibt es außerhalb eines Katzen-Hausarrests, um brütende Haubenlerchen zu schützen?*

Auf Basis eines 2017 abgeschlossenen und durch die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg finanzierten Forschungsvorhabens zur Haubenlerche sowie unter Mitarbeit zahlreicher Artenschutzexpertinnen und -experten wurden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe (RPK) Methoden entwickelt und erprobt, mit denen sich wieder eine positive Bestandsentwicklung bei der Haubenlerche erzielen lässt. Diese werden im Artenschutzprogramm für Vögel (ASP) und im Rahmen der fachlichen Unterstützung der externen Gutachterbüros im Rahmen von Eingriffsvorhaben umgesetzt. Der Bestand konnte somit zwischenzeitlich von unter 40 auf 63 Reviere im Jahre 2021 erhöht werden.

Ein Großteil der landesweit verbliebenen Haubenlerchenvorkommen wird seit zwei Jahren intensiv über das ASP beim RPK betreut. Alle übrigen Vorkommen werden unter fachlicher Beratung des RPK im Rahmen von Eingriffsvorhaben durch externe Gutachterbüros betreut (so auch in Walldorf).

Je nach den Gegebenheiten vor Ort und den von der Haubenlerche besiedelten Habitattypen (offene Agrarlandschaft, Ruderalflächen in Baugebieten, Parkplatzflächen vor Einkaufszentren) ist eine spezifische Umsetzung von mehreren sich ergänzenden Schutzmaßnahmen erforderlich, welche ggfs. erst im Verbund eine positive Wirkung auf den Bestand der Haubenlerche entfalten.

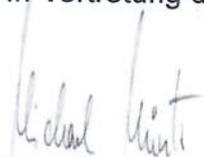
Im Rahmen des ASP für Vögel konzentriert sich das RPK schwerpunktmäßig auf Nestschutzmaßnahmen. Die Nestschutzmaßnahmen werden einzelfallspezifisch und in enger Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten umgesetzt. Die Nestschutzmaßnahmen basieren auf einer Kombination verschiedener Zäunungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Eingriffsvorhaben geht es hingegen um eine Kombination aus einer Wiederherstellung bzw. Neuschaffung geeigneter Lebensräume und Nestschutz, da es aufgrund der extremen Standorttreue der Altvögel nur bei hinreichendem Bruterfolg zu einer Neubesiedlung von Ersatzflächen kommen kann. Eine frühzeitige Berücksichtigung von Haubenlerchenvorkommen bei Eingriffsplanungen ist somit ein wesentlicher Garant für deren langfristige Erhaltung.

Bei Haubenlerchenvorkommen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen lässt sich durch Absprachen (späterer Umbruch bzw. Ernte, keine mechanische Beikrautregulierung etc.) mit Flächenbewirtschaftenden der Störungsdruck erheblich verringern. Bei Vorkommen auf Ruderal- und Parkplatzflächen können neben Nestschutzmaßnahmen auch Absprachen zum Verzicht auf Mahd bzw. Grünflächenpflege während der Brutzeit zum Einsatz kommen. Ebenso hat sich das temporäre Beruhigen von Baulücken und Grünflächen bewährt.

Die Phase zwischen dem Verlassen des Nests und dem Erreichen der vollständigen Flugfähigkeit stellt auch bei der Durchführung von Nestschutzmaßnahmen eine sehr kritische Phase für Haubenlerchen dar. In dieser Phase kann eine hohe Dichte an Raubsäugetern, insbesondere die in der Nähe von Wohnbebauung häufigen Hauskatzen, die sonstigen Schutzbemühungen zunichtemachen. Daher stellt die aktive Reduzierung des Prädationsrisikos im Einzelfall eine essenzielle, die übrigen Schutzaktivitäten ergänzende Maßnahme dar. Ein Gerät zur Abschreckung von Katzen, das mit Ultraschall arbeitet, wurde in Walldorf im Jahr 2021 im Umfeld des Neststandortes getestet. Aus technischen Gründen konnte jedoch die erwünschte Wirkung nicht erzielt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung der Ministerin



Dr. Michael Münter